

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Südharz

mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,  
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,  
Rottleberode, Schwenda, Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode

Jahrgang 5, Nummer 3

Samstag, den 8. Februar 2014

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Verloren und gefunden	Seite 17
Aus den Ortschaften	Seite 17
Was ist wann geöffnet?	Seite 19
Termine und Informationen	Seite 20
Informationen der Vereine	Seite 21
Pressemitteilungen	Seite 22

## Karneval in Schwenda

08.02.2014 Abendveranstaltung Dankerode

15.02.2014 Prunksitzung Schwenda

16.02.2014 Kinderfasching Schwenda

21.02.2014 Weiberfastnacht Schwenda

22.02.2014 Prunksitzung Schwenda

28.02.2014 Weiberfastnacht Schwenda

01.03.2014 Prunksitzung Schwenda

### Reservierung

mittwochs 19.30 – 20.30 Uhr

Haus des Gastes

Alte Hauptstraße 27

06536 Südharz OT Schwenda

oder bei M. Liefhold

0172/9162835

Schwendaer  
Karnevalsclub 1967 e.V.



Besuchen  
Sie auch unsere  
Internetseite  
[www.gemeinde-suedharz.de](http://www.gemeinde-suedharz.de)



## Die Termine der 33. Session

<b>07.02.2014</b>	<b>Jugendkarneval</b>	<b>22.02.2014</b>	<b>Prunksitzung in Wickerode</b>
20.11 Uhr	Landgasthaus Meyer	20.11 Uhr	Freizeitzentrum Wickerode
<b>09.02.2014</b>	<b>Familienkarneval</b>	<b>01.03.2014</b>	<b>Weiberfastnacht</b>
15.00 Uhr	Landgasthaus Meyer	20.11 Uhr	Landgasthaus Meyer
<b>15.02.2014</b>	<b>Prunksitzung in Roßla</b>	<b>03.03.2014</b>	<b>Rosenmontag</b>
20.11 Uhr	Schloss Roßla	19.33 Uhr	Langasthaus Meyer

Sound & Light by „Colordisco Berlin“

### Kartenvorverkauf

Fireseursalon Karin Lammert, Breite Str. 136, 06536 Bennungen

## Amtlicher Teil

### Die Verwaltung informiert

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Betriebsausschusses des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz** am Dienstag, dem 18.02.2014, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Sitzungsraum, Ortsteil Rottleberode, Hüttenhof 1, 06536 Südharz statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 10.12.2013
- 4 Protokollkontrolle
- 5 Informationen der Betriebsleiterin des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz und des Bürgermeisters
- 6 Anfragen und Anregungen

##### Nichtöffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung Personalangelegenheit
- 8 Beschlussfassung Personalangelegenheit
- 9 Beschluss
- 10 Anfragen und Anregungen

gez. Rettig

Vorsitzender des Betriebsausschusses  
des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz

Die Sitzung findet im Haus des Gastes, Ortsteil Schwenda, Alte Hauptstraße 27, 06536 Südharz statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 09.12.2013
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Informationen der Ortsbürgermeisterin
- 6 Anfragen und Anregungen

gez. Ungefroren

Ortsbürgermeisterin

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Hayn (Harz)** am Dienstag, dem 18.02.2014, um 19:30 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Kulturhaus „Harzperle“, Ortsteil Hayn (Harz), Roßlaer Straße 15. 06536 Südharz statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 12.12.2013
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 6 Anfragen und Anregungen

##### Nichtöffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
- 8 Anfragen und Anregungen

gez. Grohnert

Ortsbürgermeister

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Schwenda** am Montag, dem 10.02.2014, um 19:00 Uhr recht herzlich ein.

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Roßla** am Mittwoch, dem 19.02.2014, um 19:00 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet in der Gaststätte „Tolles Ecke“, Ortsteil Roßla, Hallesche Straße 64, 06536 Südharz statt.

**Tagesordnung:**Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschriften vom 16.10. und 11.12.2013
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Beschlussfassung über die Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Roßla
- 6 Beschlussfassung über die Berufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Roßla
- 7 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 8 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Anfragen und Anregungen

gez. Heller

Ortsbürgermeister

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Drebsdorf** am Donnerstag, dem 20.02.2014, um 19:30 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet im Gemeindebüro, Ortsteil Drebsdorf, Drebsdorfer Dorfstraße 35, 06536 Südharz statt.

**Tagesordnung:**Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschriften vom 29.11.2012 und 13.06.2013
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Kündigung des Gemeindebüros zum 30.04.2014
- 6 Informationen der Ortsbürgermeisterin
- 7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Anfragen und Anregungen

gez. Lammert

Ortsbürgermeisterin

Das Einwohnermeldeamt macht darauf aufmerksam, dass alle Einwohner die Möglichkeit haben, gegen die Weitergabe ihrer Daten in bestimmten Fällen einen Widerspruch einzulegen. Dies ist grundsätzlich ohne terminliche Begrenzung möglich. Personen, die mit einer oder sämtlichen in der Bekanntmachung aufgeführten Auskünften nicht einverstanden sind, können dies im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Südharz, OT Roßla, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz schriftlich oder zur Niederschrift geltend machen. Nach § 34 Absatz 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11. August 2004 kann jeder Einwohner in den nachstehenden Fällen ohne Angabe von Gründen der Erteilung einer Gruppenauskunft über die eigenen Daten widersprechen:

1. Übermittlung an Parteien, Wählergruppen und u. a. (§ 34 Abs. 1, 1a MG LSA)
2. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Abs. 2 MG LSA)
3. Gruppenauskunft an Adressbuchverlage (§ 34 Abs. 3 MG LSA)
4. Gruppenauskunft über Alters- oder Ehejubiläen (§ 34 Abs. 2 MG LSA)
5. Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 33 Abs. 1a MG LSA)

Einwohnermeldeamt der Gemeinde Südharz

## Richtlinie zur „Privaten Förderung“ von Baumaßnahmen

### im Rahmen des Förderprogramms

### „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“

### der Gemeinde Südharz für den Ortsteil Stolberg (Harz).

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Gemeinde Südharz gewährt für ihren Ortsteil Stolberg (Harz) nach Maßgabe der Landesregierung über das Landesverwaltungsamt eine Zuwendung für Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen an private Bauherren. Die Vergabe beruht auf der Rechtsgrundlage:
  - 1.1.2. des Sanierungsrechtes des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die §§ 136 bis 164, §§ 172 bis 179,
  - 1.1.3. der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ RdErl. des MWV vom 03.07.98 - 24 (MBI. LSA S. 1723),
  - 1.1.4. des RdErl. des MWV vom 30.07.1999-24.1 (MBI. LSA 29/1999 vom 01.09.99 S. 1201), Erlass des MBV über Änderung der RL StäBauF vom 28.01.2003,
  - 1.1.5. des Denkmalschutzgesetzes des LSA vom 21.10.1991 GVBl. LSA S. 368, geändert im GVBl. LSA 1992 S. 310,
  - 1.1.6. der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52),
  - 1.1.7. der Erhaltungssatzung der Stadt Stolberg (Harz) vom 30.04.1993 und der Ergänzung vom 07.08.96.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz zuständige Gremium ist legitimiert, über die Gewährung der Fördermittel und deren Höhe aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel zu entscheiden.
- 1.3. Die Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Südharz.

#### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden private Wohn- und Geschäftsgebäude, die im festgelegten Erhaltungsgebiet (Fördergebiet) liegen.
- 2.2. Es werden nur Vorhaben gefördert, die durch die Untere Denkmalschutzbehörde die Genehmigung dafür erhalten haben und förderungsfähig sind.
- 2.3. Voraussetzung für eine Förderung sind Mindestkosten in Höhe von 1.000,00 €.

#### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger sind Eigentümer von privaten und gewerblichen Wohn- und Geschäftsgebäuden im OT Stolberg (Harz) der Gemeinde Südharz, welche ihre Grundstücke im genehmigten Erhaltungsgebiet und die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde haben.
- 3.2. Die Eigentümer müssen nicht Bürger der Gemeinde Südharz OT Stolberg (Harz) sein.

#### 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt.
- 4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig. Der Anteil der öffentlichen Fördermittel an den Baukosten darf jedoch 50 % nicht übersteigen.
- 4.3. Die Zuwendungshöhe kann bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten betragen, darf jedoch 5.000,00 € pro Jahr und Grundstück nicht übersteigen.

4.3.1. Zur Auszahlung kommen max. 50 % der tatsächlich angefallenen, förderungsfähigen Kosten unter Beachtung des Pkt. 4.3. Eine Auszahlung von Mitteln, die über die Bewilligungssumme hinausgehen, ist nicht möglich.

## 5. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

5.1. Die Zuwendungen sind ausschließlich an das laufende Haushaltsjahr (bezogen auf den Eingang der Antragstellung) gebunden. Unvollständig eingereichte Anträge oder Anträge mit ungültigen Unterlagen werden bis zur Vervollständigung nicht bearbeitet oder können abgelehnt werden. Eingehende Anträge werden grundsätzlich als für das laufende Haushaltsjahr gestellt betrachtet.

5.2. Voraussetzung für die Zuwendung ist das Einreichen des geltenden Förderantrages der geplanten Maßnahme beim Bauamt der Gemeinde Südharz, einschließlich der denkmalrechtlichen Genehmigung von der Unteren Denkmalschutzbehörde, welche darin Maßnahmen schriftlich bestätigt und entsprechende Auflagen erteilt. Zusätzliche Auflagen können durch die Gemeinde Südharz erteilt werden. Weiterhin sind dem Antrag drei Kostenvoranschläge und ein Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, nicht älter als 3 Jahre) beizufügen. Es sind nur Originalunterlagen einzureichen, keine Kopien. Das gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz zuständige Gremium legt fest, ob eine Förderung und in welcher Höhe sie erfolgt. Danach erfolgt die Benachrichtigung an den Antragsteller und erst dann kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden.

*Es besteht die Möglichkeit vor Genehmigung der Maßnahme einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Ein ungenehmigter vorzeitiger Beginn der Maßnahme schließt eine Förderung aus.*

5.2.1. Anträge eines Zuschusses für Bauvorhaben im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“, sind vom 02.01. bis zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen. Anträge die nach dem 31.03. des laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden, können für das Jahr der Antragstellung nicht mehr berücksichtigt werden.

5.2.2. Ein für das Haushaltsjahr beantragter und bewilligter Zuschuss muss im Laufe desselben Haushaltsjahres abgerechnet werden. Die dazu notwendigen Rechnungsunterlagen sind nach Pkt. 6.3. einzureichen. Mit der Einreichung der Abrechnungsunterlagen muss die bewilligte Maßnahme abgeschlossen sein.

5.3. Der Bewilligungsbescheid ersetzt keinen Bauantrag, soweit er für die vorgesehene Maßnahme erforderlich ist.

5.4. Es ist nicht möglich, bei Selbstausführung der baulichen Leistungen Materialeinsatz zu fördern.

5.5. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass bei Antragstellung keine offenstehenden finanziellen oder anderen Forderungen seitens der Gemeinde Südharz an den Antragsteller bestehen. Sollten diese dennoch bestehen, werden die Fördermittel entsprechend gegengerechnet.

5.6. Antragsteller von Zuwendungen aus dem „Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz“ sind von der Förderung auszuschließen, sofern sie gegen die Bestimmungen der geltenden Erhaltungssatzung verstoßen insbesondere auf ihrem Grundstück den Erhalt des Denkmalcharakters und des Ortsbildes schädigende Anlagen errichten oder betreiben. Dazu gehören z. B. die nachfolgend aufgeführten Tatbestände.

Förderausschlussgründe sind u. a. die Errichtung oder Betreibung nachfolgend aufgeführter Anlagen auf dem zu fördernden Grundstück:

- Satelliten-Empfangsanlagen für TV-Programme,
- Sende- und Empfangsanlagen für globalen Funkverkehr,

- Solaranlagen zur WW-Erzeugung (Heizungsunterstützung) + Photovoltaikanlagen,
- Öffnungsschließende Elemente, wie Fenster, Türen, Tore aus Kunststoffen,
- Wohnraumfenster liegend in Dachflächen eingebaut,
- Dacheindeckungen aus Stoffelementen,
- sichtbare Schornsteinanlagen aus Edelstahl.

## 6. Anweisung zum Verfahren

6.1. Anträge zur Förderung von privaten Wohn- und Geschäftshäusern sind auf dem als Anlage beigefügten Antragsformular bei der

**Gemeinde Südharz**

**Hüttenhof 1**

**06536 Südharz**

oder beim Sanierungsträger einzureichen.

6.2. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bestätigung der Arbeiten durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem Sanierungsträger / Gemeinde Südharz. Hierzu müssen vorher die Originalrechnungen und entsprechende Zahlungsbelege eingereicht werden.

6.3. Die Auszahlung der Zuschüsse kann erst nach Einreichung folgender Unterlagen bei der

**Gemeinde Südharz**

**Hüttenhof 1**

**06536 Südharz**

oder beim Sanierungsträger erfolgen:

- \* Originalrechnungen der beantragten Fördermaßnahme
- \* Zahlungsnachweis (Kontoauszug, Quittung o. a.) der Rechnungen mindestens in Höhe der abgerechneten förderrelevanten Kosten.

Die Zuschüsse dürfen nur für die beantragte Maßnahme verwendet werden. Werden Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet, kommt es zur Rückforderung der ausbezahlten Fördermittel.

## 7. Regelung bei Veräußerung von geförderten Grundstücken

Um eine Veräußerung von geförderten Grundstücken zu spekulativen Zwecken zu verhindern, ist nachfolgend aufgeführte Regelung für alle im Fördergebiet befindlichen Grundstücke bindend:

7.1. Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines geförderten Grundstückes innerhalb von 5 Jahren nach erhaltener Förderung ist dem Zuwendungsgeber sofort schriftlich bekannt zu geben. Die Gemeinde Südharz kann daraufhin den Förderbetrag zu 100 % zurückfordern.

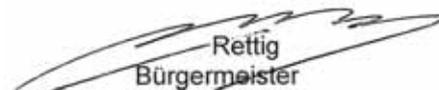
7.1.1. Die Frist beginnt mit der nachweislichen Verwendung der erhaltenen Fördermittel.

7.2. Bei rechtsgeschäftlicher Veräußerung des geförderten Grundstückes und Eigentumswechsel während der Förderphase vor Auszahlung der Fördermittel kann der Antragsteller die Fördermittel gemäß Richtlinie erhalten, wenn nachweislich diese den Kaufpreis nicht erhöhen.

## 8. Inkrafttreten

**Diese Richtlinie mit den Durchführungsbestimmungen dazu tritt am 09.02.2014 in Kraft.**

Südharz, den 17.01.2014

  
Rettig  
Bürgermeister

## Durchführungsbestimmungen zur „Privaten Förderung“ von Baumaßnahmen

### im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ der Gemeinde Südharz für den Ortsteil Stolberg (Harz)

1. Die Ausgabe der erforderlichen Antragsformulare erfolgt beim

**Bauamt der Gemeinde Südharz**

**OT Rottleberode**

**Hüttenhof 1,**

**06536 Südharz**

oder beim Sanierungsträger.

Dort erhalten Sie gegen Gebühr von 5,00 € sämtliche Antragsunterlagen. Das für die denkmalrechtliche Genehmigung zu verwendende Formular senden Sie ausgefüllt zur Anfertigung einer Stellungnahme an den

**Landkreis Mansfeld-Südharz**

**Untere Denkmalschutzbehörde**

**Rudolf-Breitscheid-Str. 20-22**

**06526 Sangerhausen**

2. Die bearbeitende Stelle erteilt Ihnen entsprechende Auflagen, nach denen Sie dann die drei benötigten Kostenvorschläge einholen können.

3. Diese Kostenvorschläge mit der denkmalrechtlichen Stellungnahme (**bitte Originale einreichen!**) von der Unteren Denkmalschutzbehörde geben Sie bitte zusammen mit dem von Ihnen ausgefülltem Antrag für einen Zuschuss für Bauvorhaben im Rahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzprogramms bei der unter Nr. 1 aufgeführten Adresse ab. Außerdem wird ein Eigentumsnachweis (Auszug aus dem Grundbuch, nicht älter als 3 Jahre, ebenfalls Original) benötigt, welcher dem Antragsformular beizufügen ist.

4. Nach Realisierung der Baumaßnahme sind die Rechnungen (Originale) und Zahlungsnachweise an die zuständige Stelle einzureichen:

**Bauamt der Gemeinde Südharz**

**OT Rottleberode**

**Hüttenhof 1,**

**06536 Südharz**

Eine Abnahme der durchgeführten Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde Südharz bzw. den Sanierungsträger, gemeinsam mit der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sind keine Beanstandungen, kommt es zur Auszahlung der Fördermittel. Hinweis - Mit Einreichung der bezahlten Originalrechnungen ist ein entsprechender Zahlungsnachweis vorzulegen. Nur bei vorliegendem Zahlungsnachweis kann eine Auszahlung der Fördermittel erfolgen.

*Wichtig sind vollständig eingereichte Unterlagen! Nicht vollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet!*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Gemeinde Südharz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 28. Februar 2014 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindevahlausschusses für die Gemeinderatswahl und den Ortschaftsratswahlen am 25. Mai 2014 vorzuschlagen. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahllei-

ter als Vorsitzende(n) und 5 Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihre Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Südharz, den 28.01.2014



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Gemeinde Südharz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 28. Februar 2014 wahlberechtigte Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahlen in der Gemeinde Südharz am 25. Mai 2014 vorzuschlagen.

Für die oben genannte(n) Wahl(en) werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. wahlberechtigte Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend wahlberechtigte Personen finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Südharz, den 28.01.2014



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Gemeinderatswahl

am 25. Mai 2014

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
---	--

Gemeinderat in  
**der Gemeinde Südharz**      **20**      **25**

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich: **Gemeinde Südharz**

### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für

die **Gemeinderatswahl** muss von mindestens **87**

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b>	<b>(CDU)</b>
<b>DIE LINKE</b>	<b>(DIE LINKE)</b>
<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	<b>(SPD)</b>
<b>Freie Demokratische Partei</b>	<b>(FDP)</b>
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>(GRÜNE)</b>
<b>Bürgervertretung Südharz</b>	<b>(BVS)</b>
<b>Gemeindefliste Roßla</b>	<b>(GLR)</b>
<b>Interessengemeinschaft Kleine Dörfer Südharz</b>	<b>(KDS)</b>
<b>Unabhängige Wählergemeinschaft Bennungen</b>	<b>(UWG Bennungen)</b>
<b>Freie Wählergemeinschaft Schwenda</b>	<b>(FWG)</b>

### IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir,

**Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindeführer, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

### VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

**06536 Südharz, den 08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl

am 25. Mai 2014

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
--	--

Ortschaftsrat in  
**der Ortschaft Roßla 6 11**

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich: Ortschaft Roßla

### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Roßla** muss von mindestens **19**

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b>	<b>(CDU)</b>
<b>DIE LINKE</b>	<b>(DIE LINKE)</b>
<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	<b>(SPD)</b>
<b>Freie Demokratische Partei</b>	<b>(FDP)</b>
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>(GRÜNE)</b>
<b>Freie Wählergemeinschaft Roßla</b>	<b>(FWR)</b>
<b>VFR Roßla und Schützenkompanie</b>	
<b>Goldene Aue e.V.</b>	<b>(VfR und SK 1848 e.V.)</b>

### IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir,

**Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevorstand, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

### VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

**06536 Südharz, den 08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl

am 25. Mai 2014

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
--	--

Ortschaftsrat in  
**der Ortschaft Bennungen 6 11**

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich : Ortschaft Bennungen

### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Bennungen** muss von mindestens **7**

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
 DIE LINKE (DIE LINKE)  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
 Freie Demokratische Partei (FDP)  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
 Wählergruppe Volkssolidarität  
 Sachsen-Anhalt e.V. (Wählergruppe VS S-A e.V.)  
 Unabhängige Wählergemeinschaft  
 Bennungen (UWG Bennungen)

#### IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir, **Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevorstand, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

#### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

#### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

06536 Südharz, den 08.02.2014



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl

am 25. Mai 2014

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

#### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
--	--

Gemeinderat in  
der Ortschaft Breitenstein 6

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

#### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich : Ortschaft Breitenstein

#### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Breitenstein** muss von mindestens **3**

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
 DIE LINKE (DIE LINKE)  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
 Freie Demokratische Partei (FDP)  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

#### IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir, **Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevorstand, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

#### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

#### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

06536 Südharz, den 08.02.2014



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl

am 25. Mai 2014

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
--	--

Gemeinderat in  
**der Ortschaft Breitungen**      **6**                      **11**

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich : Ortschaft Breitungen

### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Breitungen** muss von mindestens **3**

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b>	<b>(CDU)</b>
<b>DIE LINKE</b>	<b>(DIE LINKE)</b>
<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	<b>(SPD)</b>
<b>Freie Demokratische Partei</b>	<b>(FDP)</b>
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>(GRÜNE)</b>
<b>Heimatverein Breitungen e. V.</b>	<b>(HV Breitungen)</b>

### IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir,

**Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevahlleiter, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

### VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

06536 Südharz, den **08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl

am 25. Mai 2014

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
--	--

Gemeinderat in  
**der Ortschaft Dietersdorf**      **6**                      **11**

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich : Ortschaft Dietersdorf

### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Dietersdorf** muss von mindestens **2**

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b>	<b>(CDU)</b>
<b>DIE LINKE</b>	<b>(DIE LINKE)</b>
<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	<b>(SPD)</b>
<b>Freie Demokratische Partei</b>	<b>(FDP)</b>
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>(GRÜNE)</b>
<b>Feuerwehr Dietersdorf</b>	<b>(FFW Dietersdorf)</b>
<b>Harzschützenverein 1990</b>	<b>(HSV 1990 Dietersdorf)</b>
<b>Dietersdorf e. V.</b>	<b>(HSV 1990 Dietersdorf)</b>
<b>Einzelbewerberin Röder</b>	
<b>Einzelbewerberin Hille</b>	

#### IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir, **Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevorstand, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

#### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

#### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

06536 Südharz, den **08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

### Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl

am **25. Mai 2014**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

#### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag

Ortschaftsrat in <b>der Ortschaft Drebsdorf</b>	<b>6</b>	<b>11</b>
--	----------	-----------

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

#### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich : Ortschaft Drebsdorf

#### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Drebsdorf** muss von mindestens 1

der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:  
**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**  
**DIE LINKE (DIE LINKE)**  
**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**  
**Freie Demokratische Partei (FDP)**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**  
**Interessenverband Dorf- und Heimatverein Drebsdorf e.V. (IV-HVD)**  
**Einzelbewerber Kober**

#### IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir, **Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevorstand, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

#### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

#### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

06536 Südharz, den **08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

### Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl

am **25. Mai 2014**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

**I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter**

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
---	---

Ortschaftsrat in  
**der Ortschaft Hainrode**                      **6**                      **11**

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

**II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich : Ortschaft Hainrode

**III. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Hainrode** muss von mindestens **2**

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**  
**DIE LINKE (DIE LINKE)**  
**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**  
**Freie Demokratische Partei (FDP)**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**  
**Bürgerinitiative Hainrode (BI Hainrode)**

**IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir,

**Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevorstand, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

**V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen**

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

**VI. Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

**VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsange-

hörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

**06536 Südharz, den 08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

**Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl**

**am 25. Mai 2014**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

**I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter**

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
---	---

Ortschaftsrat in  
**der Ortschaft Kleinleinungen**                      **6**                      **11**

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

**II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich: Ortschaft Kleinleinungen

**III. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Kleinleinungen** muss von mindestens **1**

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**  
**DIE LINKE (DIE LINKE)**  
**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**  
**Freie Demokratische Partei (FDP)**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**  
**Freiwillige Feuerwehr Kleinleinungen**

**IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens

bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir,  
**Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevorstand, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

#### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

#### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

06536 Südharz, den **08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl

am **25. Mai 2014**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

#### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat in <b>der Ortschaft Questenberg</b>	<b>6</b>
Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.	<b>11</b>

Gemeinderat in

**der Ortschaft Questenberg** **6** **11**

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

#### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich: Ortschaft Questenberg

#### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Questenberg** muss von mindestens **2**

der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**  
**DIE LINKE (DIE LINKE)**  
**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**  
**Freie Demokratische Partei (FDP)**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**  
**Questenverein e.V. Questenberg (Questenverein e.V.)**  
**Einzelbewerber Krone**  
**Einzelbewerber Jödecke**  
**Einzelbewerber Goralczyk**  
**Einzelbewerberin Bergner**

#### IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir,

**Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevorstand, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

#### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

#### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

06536 Südharz, den **08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl

am **25. Mai 2014**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

**I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter**

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
--	--

Gemeinderat in  
**der Ortschaft Rottleberode**      **6**                                      **11**

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

**II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich: Ortschaft Rottleberode

**III. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Rottleberode** muss von mindestens **12**

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b>	<b>(CDU)</b>
<b>DIE LINKE</b>	<b>(DIE LINKE)</b>
<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	<b>(SPD)</b>
<b>Freie Demokratische Partei</b>	<b>(FDP)</b>
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>(GRÜNE)</b>
<b>Bürgervertretung Rottleberode</b>	<b>(BVR)</b>

**IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir,

**Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevorstand, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

**V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen**

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

**VI. Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

**VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsange-

hörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

**06536 Südharz, den 08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/des Wahlleiters)

**Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl**

**am 25. Mai 2014**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

**I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter**

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
--	--

Ortschaftsrat in  
**der Ortschaft Schwenda**      **6**                                      **11**

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

**II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich: Ortschaft Schwenda

**III. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Schwenda** muss von mindestens **4**

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b>	<b>(CDU)</b>
<b>DIE LINKE</b>	<b>(DIE LINKE)</b>
<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	<b>(SPD)</b>
<b>Freie Demokratische Partei</b>	<b>(FDP)</b>
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>(GRÜNE)</b>
<b>Freie Wählergemeinschaft Schwenda</b>	<b>(FWG)</b>

**IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir,

**Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevorstand, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

#### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

#### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

06536 Südharz, den **08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl

am **25. Mai 2014**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

#### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
--	--

Ortschaftsrat in

**der Ortschaft Stolberg (Harz) 6**

**11**

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

#### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich: Ortschaft Stolberg (Harz)

#### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Stolberg (Harz)** muss von mindestens **10** der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b>	<b>(CDU)</b>
<b>DIE LINKE</b>	<b>(DIE LINKE)</b>
<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	<b>(SPD)</b>
<b>Freie Demokratische Partei</b>	<b>(FDP)</b>
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>(GRÜNE)</b>

#### IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir,

**Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevorstand, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

#### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

#### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

06536 Südharz, den **08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl

am **25. Mai 2014**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

**I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter**

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadttrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
---	--

Ortschaftsrat in <b>der Ortschaft Ufrungen</b>	<b>6</b>	<b>11</b>
---	----------	-----------

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

**II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich: Ortschaft Ufrungen

**III. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Ufrungen** muss von mindestens **8**

der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b>	<b>(CDU)</b>
<b>DIE LINKE</b>	<b>(DIE LINKE)</b>
<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	<b>(SPD)</b>
<b>Freie Demokratische Partei</b>	<b>(FDP)</b>
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>(GRÜNE)</b>
<b>Bauernverband Mansfeld-Südharz e.V.</b>	<b>(Bauernverband)</b>
<b>Schützenverein Ufrungen 1884 e.V.</b>	<b>(WG SVU)</b>
<b>Feuerwehr Ufrungen</b>	<b>(WG FFW)</b>
<b>WG VfB Blau-Weiß Ufrungen (VfB Blau-Weiß Ufrungen)</b>	
<b>Männerchor Concordia e.V.</b>	<b>(WG MCU)</b>
<b>Einzelbewerber König</b>	
<b>Einzelbewerber Kneißl</b>	

**IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir,

**Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindegewahlleiter, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

**V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen**

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

**VI. Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

**VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

**06536 Südharz, den 08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

**Bekanntmachung  
der Wahlleiterin/des Wahlleiters  
für die Ortschaftsratswahl**

**am 25. Mai 2014**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

**I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter**

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadttrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
---	--

Ortschaftsrat in <b>der Ortschaft Wickerode</b>	<b>6</b>	<b>11</b>
--	----------	-----------

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

**II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich: Ortschaft Wickerode

**III. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Wickerode** muss von mindestens **2**

der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b>	<b>(CDU)</b>
<b>DIE LINKE</b>	<b>(DIE LINKE)</b>
<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	<b>(SPD)</b>
<b>Freie Demokratische Partei</b>	<b>(FDP)</b>
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>(GRÜNE)</b>
<b>Einzelbewerber Buchholz</b>	
<b>Einzelbewerberin Rieche</b>	
<b>Einzelbewerber Reinecke</b>	
<b>Einzelbewerber Volkmandt</b>	

#### IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir, **Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevorstand, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

#### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

#### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

06536 Südharz, den **08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters für die Ortschaftsratswahl

am **25. Mai 2014**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

#### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/ Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Ortschaftsrat in <b>der Ortschaft Hayn (Harz)</b>	<b>6</b>
	<b>11</b>

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

#### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet - besteht ein Wahlbereich: Ortschaft Hayn (Harz)

#### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Hayn (Harz)** muss von mindestens **4**

der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am **24.02.2014**) und dem **31.03.2014** abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**  
**DIE LINKE (DIE LINKE)**  
**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**  
**Freie Demokratische Partei (FDP)**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**  
**Männergesangsverein Harmonie Hayn (Harz) e.V.**  
**Einzelbewerber Wölk**  
**Wählergruppe Pro Hayn**

#### IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **31.03.2014**, 18.00 Uhr, bei mir,

**Gemeindeverwaltung Südharz, Gemeindevorstand, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz** einzureichen.

#### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

#### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **07.03.2014** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

06536 Südharz, den **08.02.2014**



(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Südharz schreibt zum **01.04.2014** die Stelle einer Gemeindearbeiterin/eines Gemeindearbeiters öffentlich aus. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für ein Jahr.

Der Einsatz erfolgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Südharz, vorrangig im Bauhofbereich Nord.

Die/Der Bewerber/in muss in einem handwerklichen Beruf eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen und verfügt bereits über Berufserfahrung.

Die Stelle der Gemeindearbeiterin/des Gemeindearbeiters beinhaltet die Erledigung aller in der Gemeinde anfallenden Aufgaben, wie z. B. Winterdienst, gärtnerische Arbeiten, Friedhofspflege, Waldarbeiten, Reinigungsarbeiten etc. und Hausmeister Tätigkeiten in den Gebäuden der Gemeinde. Die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und umsichtigen Handeln muss vorhanden sein.

Die/Der Bewerber/in soll im Besitz eines gültigen Führerscheines der Klasse B sein, möglichst der Klasse C1. Wünschenswert ist der Nachweis zur Berechtigung zum Führen von Radladern und Minibaggern.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, nach Bedarf auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten, an Wochenenden und Feiertagen.

Die Bereitschaft der Bewerberin/des Bewerbes zur Mitarbeit in einer Ortswehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südharz wird vorausgesetzt.

Die Stelle wird nach TVöD VKA vergütet.

Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **28.02.2014** an die

Gemeinde -Südharz  
Kennwort: Gemeindearbeiter  
Personalamt  
Wilhelmstraße 4  
06536 Südharz

einzureichen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lindner unter der Rufnummer: 034651 38921 zur Verfügung.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgen nur gegen die Einsendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages oder sie können persönlich bis 3 Monaten nach dem Ende des Besetzungstermins im Verwaltungsamt der Gemeinde Südharz abgeholt werden, danach erfolgt die Vernichtung.

## Bekanntmachung

### über den Satzungsbeschluss der Gemeinde Südharz/OT Bennungen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Heye“

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in der öffentlichen Sitzung am 29.01.2014 nach Abschluss des nach dem BauGB vorgeschriebenen Verfahrens die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Heye“ OT Bennungen als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) BauGB rechtswirksam.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Aufhebung Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Heye“ der Gemeinde Südharz/OT Bennungen schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Rettig  
Bürgermeister



## Verloren/Gefunden

### Verloren/Gefunden

Im Gemeindegebiet wurde ein Bargeldbetrag gefunden und im Fundbüro abgegeben.

Der Verlierer melde sich bitte bei der Gemeinde Südharz, Fundbüro, im OT Roßla, Wilhelmstraße 4, oder telefonisch 034651 3890.

## Aus den Ortschaften

### Ortschaft Dietersdorf

### Liebe Helfer und Spender in unserer großen Not!

Es ist uns ein Herzensbedürfnis Ihnen allen für die Spenden die uns in vielfältiger und großzügiger Weise aus nah und fern erreichten recht herzlich zu danken. Es tut gut zu spüren dass man in solch einer Notsituation nicht allein gelassen ist und gibt uns neuen Mut wieder nach vorn zu blicken. Vielen, vielen Dank! Ein besonderer Dank geht an die Feuerwehren der Gemeinde Südharz welche die Löscharbeiten durchführten,

an die Gemeinde Südharz mit Herrn Rettig, welcher uns von Anfang an hilfreich zur Seite stand sowie an das Schloss Roßla mit seinen ehrenamtlichen Helfern. Ein Dankeschön gebührt auch den Kameraden der Feuerwehr Wolfsberg welche für uns eine Listensammlung organisierten. Nochmals allen Genannten und Ungenannten ein herzliches Dankeschön!

Werner und Marita Koch

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Samstag, dem 22. Februar 2014**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:

**Dienstag, der 11. Februar 2014**





## Was ist wann geöffnet?

**Hainrode**Besenbinderwerkstatt in der Alten Dorfschmiede

Riesenbesen am Schmiedeplatz  
Besichtigung nach Absprache Tel. 034656 30846

Herr Walter Reineberg  
Wanderweg „Rund um Hainrode“

Besichtigung einer alten Bergbaupinge  
Sport- und Freizeitbereich Förstergarten  
Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz  
Naturlehrpfad

Beginnend am Grillplatz

Begegnungsstätte im Pfarrhaus

Nicht nur für Kirchenmitglieder!  
Verleih von Büchern, gemütlichen Kaffeetrinken,

Kirchenführungen sowie Kinderkirchenführungen mit der „Kirchenmaus“

Geöffnet immer am Mittwoch

16:00 - 18:00 Uhr

Anfragen unter Tel. 034656 59410

**Roßla**S'ohle Huss - das lebendige Museum

Wilhelmstr. 18, Tel. 034651 2294

Öffnungszeiten nach Absprache

Bibliothek

Hallesche Straße 68b

Öffnungszeiten:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Postanschrift:

Wilhelmstr. 4

06536 Südharz

**Rottleberode**Seniorentreffpunkt/Begegnungsstätte OT Rottleberode

Jeden Mittwoch, 14.30 Uhr und 14-täglich Dienstag, ab 14.00 Uhr

Streichelzoo

täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr

Bibliothek - Neue Straße 3 (Grundschule)  
am 12.02., 26.02., 12.03., 26.03., 23.04., 14.05., 11.06., 25.06. und 16.07.2014 jeweils 14:00 - 18:00 Uhr

**Schwenda**Bibliothek

Alte Pfarrgasse 1

Öffnungszeiten: Montag 16:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung

Kirche

Führungen sind nach Anmeldung bei Frau Verges, Hintergasse 7, möglich.

**Ufrungen**Schauhöhle Heimkehle**Höhle:**

Öffnungszeiten

Montag geschlossen

Dienstag - Sonntag

April - September 10:00 - 17:00 Uhr

Oktober - März 11:00 - 16:00 Uhr

Während jeder Führung findet eine Lichtershow statt.

Gruppenanmeldungen unter: www.hoehle-heimkehle.de oder Telefon 034653 305

**Gaststätte:**

11:00 - 18:00 Uhr und nach vorheriger Absprache

Tel. 034653 727396

**Stolberg (Harz)**Museum „Alte Münze“

Niedergasse 19, Tel. 034654 85960

**Öffnungszeiten:**

täglich 10:00 - 16:00 Uhr

Museum „Kleines Bürgerhaus“

Rittergasse 14, Tel. 034654 85955

**Öffnungszeiten:**

täglich: 14:00 - 17:00 Uhr

Freizeitbad Thyragrotte

Thyratal, Tel. 034654 92110

**Öffnungszeiten:**

täglich 10:00 - 21:00 Uhr

**Öffnungszeiten Sauna**

Montag - Donnerstag 14:00 - 21:00 Uhr

Freitag bis Sonntag, Feiertage

10:00 - 21:00 Uhr

Mittwoch Damensauna ab 17:00 Uhr

Josephskreuz

Tel. 034654 85963 und 476

Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt - erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aussichtsplattform

**Öffnungszeiten:**

Mittwoch bis Sonntag 11:00 - 16:00 Uhr  
Bei starkem Regen, Sturm oder Nebel bleibt das Josephskreuz aus Sicherheitsgründen geschlossen.

Ausstellung einer mittelalterlichen Rüstungs- und Waffenschmiede

Verein für mittelalterliche Kunst-, Handwerks- und Schmiedetechnik der freien Ritterschaft zu Stolberg

Rittergasse 11

täglich ab 11:00 Uhr geöffnet

Café Maschinen Museum

Chalet Waldfrieden, Tel. 034654 8090

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag geschlossen

Mittwoch bis Sonntag

Feiertage 14:00 - 17:00 Uhr

**Harz-Informations-Zentrum****Tourist-Information - Ausstellung Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz**

Markt 2

Tel.: Tourist-Info 034654 454 und 19433

Fax: 034654 729,

Internet: www.stadt-stolberg.de

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag 09:00 - 12:30 Uhr und

13:00 - 17:00 Uhr

Samstag, Sonntag

Feiertag

10:00 - 12:00 Uhr und

13:00 - 15:00 Uhr

**Offene Stadtführungen, ganzjährig**

Samstag & Feiertage 10:00 Uhr

ab Markt

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Stolberger Schloß****Öffnungszeiten:**

Dienstag - Freitag täglich 11:00 - 16:00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen

11:00 - 17:00 Uhr

Montag geschlossen

Tel.: 034654 858880

**Führungen im Schloß**

Jeden Freitagabend, 20:00 Uhr laden wir

zur abendlichen Führung ins Schloss ein.

Jeden Samstagnachmittag, 14:00 Uhr laden wir zu einer Schlossführung ein.

Preis pro Person: 3,00 €,

Dauer ca. 1 Stunde

Führungen für Gruppen, auch außerhalb

der Öffnungszeiten möglich, bitte anmelden über Tourist-Information Stolberg,

Markt 2, Tel.: 034654 454 und 19433

Bibliothek

Niedergasse 22

**Öffnungszeiten:**

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Erlebnishof „Alte Posthaltere“

Niedergasse 50

Telefon: 034654 81090

**Öffnungszeiten:**

täglich von 11:00 bis 17:00 Uhr

Dienstag: Ruhetag

**Organisation von Postkutschfahrten, Café mit hausgebackenem Kuchen, Brot aus dem großen Holzbackofen**

## Termine und Informationen

Anmeldung bitte umgehend aufteilen, abtrennen und an folgende Adresse senden:

**Landesverband Kinder- und Jugenderholungszentren Sachsen-Anhalt e.V.**  
Ditfurter Weg 9  
06484 Quedlinburg

Telefon: 03946/810 457 81  
Fax: 03946/810 558 0  
E-Mail: info@kieze.com  
Internet: www.kieze.com

**in-GUT DRAUF**  
zertifizierten Häusern

### Das Bildungspaket Mitmachen möglich machen.

Mitmachen möglich machen – auch bei uns im Landesverband KIEZ Sachsen-Anhalt e.V.

Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel oder Kultur mitmachen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket berücksichtigt für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben einen monatlichen Bedarf in Höhe von 10 € für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre. In diesen Bereich fallen z.B. Mitgliedsbeiträge von Vereinen, Kosten für Unterricht in künstlerischen Fächern, Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten.

Das Bildungspaket können Familien für unsere vielfältigen Angebote nutzen.

Beratung in den Jobcentern der Landkreise.



### Ferien- und Bildungscamp 2014

... da kannst Du was erleben

www.kieze.com

Ferien- und Bildungscamp 2014

Gesund und Naturverbunden "Entdeckung in Wald und See"	Gemeinsam Vielfalt erleben	Gut Drauf Camp	Erlebnis Natur Internationale Jugendbegegnung
<p><b>Termine:</b> 02.08. - 09.08.2014 16.08. - 23.08.2014 23.08. - 30.08.2014</p> <p><b>Wo:</b> Dübener Heide KIEZ Friedrichsee</p> <p><b>Abreise:</b> Samstag bis 10:00 Uhr <b>Anreise:</b> Samstag ab 14:00 Uhr</p> <p><b>Was erwartet Euch:</b> * 7x UN mit VP * Betreuung durch geschulte Gruppenleiter * Waldrailey mit Picknick * Überraschungsausflug * Grillabend * Nachtwanderung * Lagerfeuer * Badespaß im Friedrichsee <b>Alter:</b> 8 bis 14 Jahre <b>Preis:</b> 7 UN - 227,00 €</p>	<p><b>Termine:</b> 29.07. - 26.07.2014</p> <p><b>Wo:</b> Harz Naturfreundehaus Blankenburg</p> <p><b>Anreise:</b> Samstag 10:00 Uhr - 12:00 Uhr <b>Abreise:</b> Samstag bis 10:00 Uhr</p> <p><b>Was erwartet Euch:</b> * 7x UN mit VP * Betreuung durch geschulte Gruppenleiter * gesunde Ernährung, Bewegung, Entspannung * GPS Schatzsuche * Klettern im Bodetal * Erlebnispädagogik, Floßbau, Erlebnis Talsperre * Wendefurth mit Übernachtung im Zelt (Witterungsbedingt) <b>Alter:</b> 8 bis 12 Jahre <b>Preis:</b> 7 UN - 140,00 € <small>bei Mitfinanzierung durch das Land Sachsen-Anhalt und der Letzte-Tour-Club Sachsen-Anhalt</small></p>	<p><b>Termine:</b> 20.07. - 27.07.2014 27.07. - 03.08.2014 03.08. - 10.08.2014 10.08. - 17.08.2014 17.08. - 24.08.2014 24.08. - 31.08.2014</p> <p><b>Wo:</b> Harz Naturfreundehaus Steckenberg</p> <p><b>Was erwartet Euch:</b> * 7x UN mit VP * Betreuung durch geschulte Gruppenleiter * Vielfältige Angebote rund um Wellness und Fitness * Ernährungsberatung und autogenes Training * sportliche Aktivitäten * Naturorientierte Abenteuer * Themenparadies <b>Alter:</b> 7 bis 14 Jahre <b>Preis:</b> 7 UN - 259,00 €</p>	<p><b>Termine:</b> 26.07. - 05.08.2014</p> <p><b>Wo:</b> Harz Naturfreundehaus Blankenburg</p> <p><b>Anreise:</b> Samstag 10:00 Uhr - 12:00 Uhr <b>Abreise:</b> Samstag bis 10:00 Uhr</p> <p><b>Was erwartet Euch:</b> * 10x UN mit VP * Betreuung durch geschulte Gruppenleiter * Kennenlernen von Jugendlichen aus anderen Ländern * gesunde Ernährung, * GPS Schatzsuche * Erlebnispädagogik im Harz mit Floßbau, Erlebnis Talsperre * Wendefurth mit Übernachtung im Zelt (Witterungsbedingt) * Wildnisküche * Überraschungsausflug * Badespaß <b>Alter:</b> 13 bis 16 Jahre <b>Preis:</b> 10 UN - 250,00 €</p>
<p><b>Gesund und Naturverbunden "Abenteuer Wissen im Winterwald"</b></p> <p><b>Termine:</b> 01.02. - 08.02.2014 03.02. - 07.02.2014</p> <p><b>Anreise:</b> Samstag ab 14:00 Uhr Montag ab 10:00 Uhr bei 4 UN Freitag 10:00 Uhr bei 4 UN</p> <p><b>Was erwartet Euch:</b> * 7x UN mit VP * Betreuung durch geschulte Gruppenleiter * gesunde Ernährung, Bewegung, Entspannung * Überraschungsausflug * Waldrailey * Romantik am Lagerfeuer</p>	<p><b>Wo:</b> Dübener Heide KIEZ Friedrichsee</p> <p><b>Abreise:</b> Samstag bis 10:00 Uhr</p> <p><b>Alter:</b> 8 bis 14 Jahre <b>Preis:</b> 7 UN - 170,00 € 4 UN - 99,00 €</p>	 	
<p style="text-align: right;">Datum, Unterschrift d. Erziehungsberechtigten</p>			
<p style="text-align: right;">Strasse / Hausnummer</p>			
<p style="text-align: right;">PLZ / Ort</p>			
<p style="text-align: right;">E-Mail</p>			
<p style="text-align: right;">Telefon / Fax</p>			
<p style="text-align: right;">Name und Ort der Freizeit</p>			
<p style="text-align: right;">Termin</p>			
<p style="text-align: right;">Name / Vorname d. Teilnehmers</p>			
<p style="text-align: right;">Name der Erziehungsberechtigten</p>			
<p><b>ANMELDUNG</b></p>			

## Informationen der Vereine

### Heimatverein Agnesdorf e. V.

*Wir gratulieren unseren Mitgliedern,  
die im Monat Februar  
Geburtstag haben*



Silke Gottschling	05.02.
Jutta Jödecke	09.02.
Ulrike Dittrich	14.02.
Peter Goralczyk	14.02.
Hartmut Schilling	26.02.

*Herzlichen Glückwunsch!*

### Der Heimatverein Breitungen e. V.

*gratuliert seinen Mitgliedern  
die im Februar Geburtstag haben*



Andreas Bauer  
Tino Fischer  
Helga Hähnel

### Einladung zur Generalversammlung

Sehr geehrte Schützenschwestern, sehr geehrte Schützenbrüder!

Unsere diesjährige Generalversammlung des Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V. findet am Samstag, dem 22.02.2014 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus von Dietersdorf statt. Dazu möchten wir alle Vereinsmitglieder recht herzlich eingeladen.

Es sind die folgenden Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Begrüßung aller Anwesenden durch den 1. Vorsitzenden Andreas Alig
2. Festlegen der Versammlungsleitung,
3. Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung der Generalversammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit (lt. Anwesendheitsliste) durch den Versammlungsleiter.
4. Auszeichnungen und Ehrungen
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jahr 2013 gehalten vom 1. Vorsitzenden mit Schlussfolgerungen für das Jahr 2014
6. Bericht des Schatzmeisters über das Finanzjahr Jahr 2013 und Erläuterung des Haushaltsplanes 2014.
7. Bericht des Sportleiters über die Aktivitäten und Ergebnisse das Sportjahr 2013 mit Schlussfolgerungen.
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Diskussion über die Berichte, den Haushaltsplan 2013, den dargelegten Schlussfolgerungen und deren Bestätigungen.
10. Grußworte der Gäste.
11. Schlusswort des 1. Vorsitzenden unseres Vereins.

Im Anschluss an die Versammlung findet gegen 20.00 Uhr ein gemütliches Beisammensein statt, dazu sind die Partner unserer Mitglieder recht herzlich eingeladen. Gleichzeitig werden an diesem Abend die Mitgliedsbeiträge für 2014 kassiert.

*Der Vorstand  
des Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V.  
gez. A. Alig  
1. Vorsitzender*

### Jagdgenossenschaft Drebsdorf

Einladung zur Hauptversammlung am 07.03.2014 um 18:30 Uhr im Mehrzweckgebäude in Drebsdorf mit folgender Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  2. Kassenbericht des Kassenführers
  3. Kassenprüfbericht
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Neuwahl zweier Kassenprüfer
  6. Beschluss über Bevollmächtigung des Vorstandes,
    - den bestehenden Jagdpachtvertrag fristlos zu kündigen und
    - einen neuen Jagdpachtvertrag mit dem von der Versammlung bestimmten Pächter zum Preis von 10,00 €/ha nach bereits erfolgter Ausschreibung abzuschließen.
- 21.01.2014

*der Vorstand  
gez. Lorentz*

### Antennengemeinschaft Roßla

#### Einladung zur Mitgliederversammlung 2014

Unsere Mitgliederversammlung findet am **Donnerstag, dem 20.02. um 19.30 Uhr** im kleinen Saal des Schlosses statt.

Dazu laden wir alle Mitglieder sehr herzlich ein und bitten in diesem Jahr eingehend um zahlreiches Erscheinen, da es um dringende Entscheidungen über den Fortbestand der Gemeinschaft geht.

Neue sehr schwierige Auflagen der „GEMA“ (Gesellschaft des öffentlichen Aufführungsrechts) müssen vor und von den Mitgliedern diskutiert und finanzielle Lösungen geschaffen werden. Grundlegende Beschlüsse können nur von der Mitgliederversammlung gefasst werden und sind nicht Sache des Vorstandes. Daher nochmals der Appell an alle Mitglieder, kommt bitte zahlreich zur Versammlung!!

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Rechenschaftsbericht der Revisionskommission
5. Diskussion über die Berichte
6. Entlastung des Vorstandes
7. Auflagen der GEMA mit Diskussion
8. Beschluss über die Ergebnisse von Pkt.7
9. Verschiedenes mit Fragen an die Techniker
10. Schlusswort des Vorsitzenden

*Der Vorstand*

### Vorsätze 2014



Liebe Rotkreuzler, der Einheitsgemeinde Roßla, ein aufregendes Jahr neigte sich dem Ende zu - das neue Jahr stand vor der Tür! Pünktlich zum Jahreswechsel schmiedeten wir wieder gute Vorsätze und erhoffen uns Glück und Gesundheit fürs kommende Jahr.

Die Chinesen feiern 2014 das Jahr des Pferdes dies gilt als ruhelos, abenteuerlich und aufregend. Der Alltag soll beschleunigt werden und neue Projekte sollen energisch angegangen werden ... Das klingt für mich nach Hektik und Stress! Nein das wünsche ich Ihnen nicht, sondern genau das Gegenteil: Ruhe und Momente der Stille in dieser schnelllebigen Zeit!

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Jahr. Der Vorstand des DRK - OV - Rottleberode e. V.

*Hans Wittkowski  
1. Vorsitzender*

## Pressemitteilungen

### Wie viel Haushalte gibt es in Sachsen-Anhalt? Mikrozensus 2014 hat begonnen

Bereits seit Jahresbeginn 2014 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte jährliche Haushaltsbefragung.

Der Mikrozensus wird ganzjährig von Januar bis Dezember im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben, 2014 auch wieder Fragen zur Wohnsituation.

Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen.

Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2004 beschlossene Mikrozensusgesetz (BGBl. I S. 1350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2578).

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe für bewohnte Gebäude. Sie umfasst ein Prozent der Bevölkerung. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren und ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt,

besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen Auskunftspflicht. Die in den ausgewählten Wohnungen lebenden Haushalte werden 4 aufeinander folgende Jahre befragt. Pflicht ist auch die vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen.

Die vom Statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren.

Sie sind zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet. Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen.

Die Auskünfte werden nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt anonymisiert.

Der geringste Zeitaufwand entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2014 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.



#### Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber, Gesamtherstellung, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion (0 35 35) 489-1 55
- Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Herr Rettig
- Verteilung: An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.
- Anzeigenberater: Frau Smykalla, Funk: 01 71/4 14 40 18, Telefon: (03 42 02) 34 10 42, Telefax: (03 42 02) 5 15 06, www.wittich.de/agn/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

#### Anzeigen

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0 · Internet: www.wittich.de



Hier könnte  
Ihre Werbung stehen.

Sie stehen auf eigenen Beinen?  
Wir helfen Ihnen bei der Orientierung.



**LW-flyerdruck.de**

Der einfache Weg zum Druck

Beraten. Gestalten. Drucken. Alles online unter [www.LW-flyerdruck.de](http://www.LW-flyerdruck.de)

ZEIT SPAREN – private Kleinanzeigen  
ONLINE BUCHEN: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

# Ferienpark Lenz am Plauer See

17213 Malchow/OT Lenz



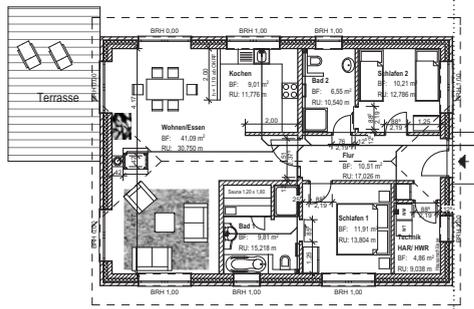
## Müritzregion - DIE Ferienregion Deutschlands

Der Ferienpark Lenz am Plauer See befindet sich im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte am Plauer See. Diese umfasst - zusammen mit der Mecklenburgischen Schweiz - rund ein Drittel von Mecklenburg-Vorpommern und ist die am dünnsten besiedelte Region Deutschlands. Das Herz dieser Region bilden die sogenannten Oberseen Müritz, Plauer See, Kölpinsee und Fleesensee, wobei diese Großseen insgesamt eine Wasserfläche von etwa 250 Quadratkilometern haben. Unterschiedliche Naturlandschaften der mehreren kleinen Seenplatten prägen das Landschaftsbild. Von den nach Schätzungen 1.000 Seen ist die Müritz mit 110 Quadratkilometer Fläche das größte Gewässer. Das weitverzweigte Kanalsystem macht die Mecklenburger Seenplatte zum größten zusammenhängenden Binnen-Wassersportgebiet Europas.

Die Region rund um die Müritz bietet mit seiner einzigartigen Landschaft und Tierwelt den perfekten Urlaubsort, um einmal abzuspinnen vom Alltag. Wie können Sie besser Ihren Urlaub genießen, als in Ihrem eigenen Ferienhaus?!



## Ferien im eigenen Ferienhaus



Weitere Haustypen möglich



Infos erhalten Sie unter Tel.: 039931/57931

[info@ferienpark-lenz.de](mailto:info@ferienpark-lenz.de) · [www.ferienpark-lenz.de](http://www.ferienpark-lenz.de)

### Allgemeine Informationen zur Ferienanlage:

- ca. 40 hochwertige Ferienhäuser auf großzügigen Grundstücken
- Hafenterrassen in unmittelbarer Nähe
- Stellplätze
- zentrale Lage zwischen den Seen
- Badestelle am Plauer See



Klein- und Familienanzeigen  
JETZT auch ONLINE  
gestalten und schalten!



<http://azweb.wittich.de>

**Raiffeisen-Markt**  
Südharz/OT Roßla

06536 Südharz - Am Güterbahnhof - 034651/240 3

Wenn es morgen schneit ...

Schneeschieber  
verschiedene Ausführungen  
ab **10,99** €/St.

Auftausalz  
verschiedene Gebinde  
ab **3,99** €/St.

... sind wir für Sie bereit!

www.wittich.de

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE  
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN  
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

Fragen zur Werbung? (01 71) 4 14 40 18

Ihre Medienberaterin  
**Rita Smykalla**  
berät Sie gern. [rita.smykalla@wittich-herzberg.de](mailto:rita.smykalla@wittich-herzberg.de)

# Ferienwohnungen STADTHAFEN Malchow

Im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte in der Inselstadt Malchow  
(Staatlich anerkannter Luftkurort seit 2005)

**3 x Wohntyp A:**

- ca. 42 m<sup>2</sup> mit 1 Balkon
- 2 Personen (keine Aufbettung möglich)
- Kombinierter Wohn-/Schlafraum
- Einbauküche
- Bad mit Wanne / WC
- TV / Radio

**3 x Wohntyp B:**

- ca. 84 m<sup>2</sup> auf 2 Etagen mit 2 Balkonen
- 4 Personen (keine Aufbettung möglich)
- 2 Schlafzimmer im Obergeschoss
- 1 Wohnraum im Untergeschoss
- Einbauküche
- Bad mit Wanne / WC
- TV / Radio

**Boot & Yachtcharter Selge**

Tel.: +49/3 99 32/47 28 90 · Fax: +49/3 99 32/47 28 91 · [www.stadthafen-malchow.com](http://www.stadthafen-malchow.com)

Ideen in Druck



www.wittich.de